

20.11.2020

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses

am 26.11.2020

Antrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

**Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig- Holstein –
Landeskrankenhausgesetz- (LKHG)
zu Drucksache 19/2042**

Der Sozialausschuss möge beschließen:

1. Zu § 1 Absatz 1 Nummer 3:

In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „stärken“ die Wörter „und die Krankenhäuser in die Lage zu versetzen, die Patientensicherheit zu stärken“ eingefügt.

Begründung:

Ziel ist es, die Patientenrechte in den Fokus zu rücken und deren Sicherheit im Krankenhaus zu stärken.

2. Zu § 3 Absatz 1:

In Absatz 1 wird nach dem Satz 2 ein neuer Satz 3 „Die besondere Situation auf den Inseln und Halligen ist dabei zu berücksichtigen.“ eingefügt.

Begründung:

Klarstellung.

3. Zu § 5:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet dem für Gesundheit zuständigen Ausschuss des Landtages zweimalig innerhalb einer Legislaturperiode in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Sitzungen des Landeskrankenhause Ausschusses zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung.“

Begründung:

Verfahrensregelung zur Information des Landtages.

4. Zu § 8 Absatz 2:

- a) In Absatz 2 in Satz 2 wird nach dem Wort „Fachgebieten,“ die Wörter „Intensivbetten getrennt nach Erwachsenen und Kinder“ eingefügt.

Begründung:

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern auf Intensivstationen.

- b) In Absatz 9 werden nach dem Wort „ermächtigt“ die Wörter „aus Gründen der Qualitätssicherung“ eingefügt.

Begründung:

Klarstellung.

5. Zu § 9:

In Absatz 2 Satz 3 ist nach dem Wort Krankenhaus das Wort „ist“ zu streichen und durch die Wörter „und der zuständige Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt sind“ zu ersetzen.

Begründung:

Kreis bzw. kreisfreie Stadt sind anzuhören, da sie aufgrund des Sicherstellungsauftrages unmittelbar von der Herausnahme/Teilherausnahme betroffen sind.

6. Zu § 28 Absatz 2 Satz 4:

In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Demenzerkrankten“ durch die Wörter „Menschen mit Demenz“ ersetzt.

Begründung:

Klarstellung.

7. Zu § 29 Absatz 2 Satz 1:

In Absatz 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „niedergelassenen Ärzten und“ die Wörter „bei psychotherapeutischen Patientinnen und Patienten, mit niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie“ einzusetzen.

Begründung:

Klarstellung

8. Zu § 30:

- a) In Absatz 5 ist das Wort „Einvernehmen“ zu streichen und durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Vermeidung der bei einem Einvernehmen erforderlichen zweiten Eskalationsstufe in Form einer Schiedsstelle oder ähnlichem.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„Die Krankenhäuser haben sich ferner für den Fall einer Pandemie oder einer vergleichbaren gesundheitlichen Lage, insbesondere durch Erstellung und Fortschreibung entsprechender Pandemiepläne sowie durch Vorhaltung von ausreichend persönlicher Schutzausrüstung entsprechend ihres Versorgungsauftrages, vorzubereiten. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann Näheres hierzu durch Rechtsverordnung regeln.“

Begründung:

Um ein schnellstmögliches Handeln der Krankenhäuser für eine möglichst effiziente Behandlung der Patientinnen und Patienten zu ermöglichen, ist dies als Erfahrung aus der COVID-19 Pandemie mit in das Gesetz aufzunehmen.

9. Zu § 32 Absatz 2 Satz 1:

In Absatz 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „Freistellung von“ die Wörter „Ärztinnen und Ärzten“ zu streichen und die Wörter „Notärztinnen und Notärzten im Sinne des § 13 Absatz 2 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896)“ einzufügen.

Begründung:

Synchronisation mit dem Rettungsdienstgesetz.

10. Zu § 32 Absatz 2 Satz 2:

In Absatz 2 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „die“ und „Begleitung“ das Wort „ärztliche“ gestrichen und das dafür das Wort „verlegungsärztliche“ eingesetzt sowie nach dem Wort „Begleitung“ die Wörter „im Sinne des § 14 Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896)“ eingefügt.

Begründung:

Synchronisation mit dem Rettungsdienstgesetz.

11. Zu § 32:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Krankenhäuser sind verpflichtet, entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen alle erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen zu treffen. Die Krankenhäuser haben insbesondere die jeweiligen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie (ART) beim Robert Koch-Institut zu beachten und umzusetzen.“

Begründung:

Es geht um infektionsschutzrechtliche Bestimmungen: IfSG und MedIpVO (Landesverordnung im Rechtsbereich des IfSG) Nosokomiale Infektionen ist der terminus technicus im IfSG, für den in § 2 IfSG eine Legaldefinition existiert. Ein Hinweis auf ausschließlich resistente Erreger sollte nicht erfolgen, da andere nosokomiale Infektionen deutlich häufiger sind. Die Regelung spiegelt lediglich eine öffentliche Wahrnehmung wider. Das RKI gibt keine Empfehlungen zur Krankenhaushygiene, das ist die Aufgabe der KRINKO, die beim RKI eingerichtet ist, aber als vom RKI unabhängige Expertenkommission Empfehlungen erarbeitet, die als fachlicher Maßstab gelten. Die Kommission ART sollte der Vollständigkeit halber auch erwähnt werden.

12. Zu § 34:

- a) Änderung der Überschrift: Nach dem Wort „ärztlicher“ wird das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „psychotherapeutischer“ die Wörter „und pflegerischer“ eingesetzt.

Begründung:

Klarstellung.

- b) In Absatz1 wird nach dem Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Kompetenzen einer übergeordneten Geschäftsführung, z. B. bei einer Kapitalgesellschaft, einer Stiftung oder einer Kommunalgesellschaft als Krankenhausträger, bleiben hierdurch unberührt.“

Begründung:

Klarstellung.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abteilungsarzt“ die Wörter „und einer Leitenden Pflegefachperson“, nach dem Wort „medizinischen“ die Wörter „beziehungsweise pflegerischen“ und nach den Wörtern „Unabhängigkeit der medizinischen“ die Wörter „beziehungsweise pflegerischen“ eingefügt.

Begründung:

Verdeutlichung der pflegerischen Bedeutung im Krankenhaus.

- d) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Untersuchung“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein „ , „ ersetzt und nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „und pflegerische Versorgung“ eingesetzt.

Begründung:

Klarstellung.

- e) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Abteilungen“ die Wörter „unter Einbindung einer Leitenden Pflegefachperson“ eingesetzt.

Begründung:

Änderung der Vollständigkeit halber.

- f) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „neben der Abteilungsärztin oder dem Abteilungsarzt“ gestrichen und nach dem Wort „Jugendpsychotherapeuten“ die Wörter „als Abteilungspsychotherapeuten sowie als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin“ eingesetzt.

Begründung:

Die Leitung der genannten Abteilung kann somit nicht nur bei einem Arzt und ergänzend bei einem Psychotherapeuten liegen, sondern auch nur bei letztgenanntem.

13. Zu § 41 Absatz 5:

In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Kreise und kreisfreien Städte sind in das rechtsaufsichtliche Verfahren angemessen mit einzubeziehen.“

Begründung:

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt gemeinsam mit dem Land die Sicherstellung der stationären Krankenhausversorgung. Wird einem Krankenhaus nach rechtsaufsichtlicher Prüfung der Versorgungsauftrag entzogen, sollte der zuständige Kreis/ die zuständige Stadt an dem Verfahren beteiligt werden, damit der Sicherstellungsauftrag gewährleistet werden kann.

14. Zu § 44:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Mit den Kreisen und kreisfreien Städten ist bei abweichenden Regelungen zu Investitionsfinanzierung nach Satz 1 und Satz Benehmen herzustellen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Begründung:

Das Land und die Kreise und kreisfreien Städte stellen die Investitionsfinanzierung gemeinsam sicher. Aufgrund dessen ist eine Einbindung in Form des Benehmens erforderlich. Ein Einvernehmen würde eine Schiedsstelle oder eine nächste Eskalationsinstanz erforderlich machen. Deshalb wird aus fachlicher Sicht das Benehmen normiert, welches eine fachliche und inhaltliche Beteiligung der Städte und Kreise beinhaltet.

15. Zu § 45:

In Satz 1 werden die Wörter „Tage nach seiner Verkündung“ gestrichen und dafür die Wörter „tritt am 01.01.2021“ eingesetzt.

Begründung:

Um ein Inkrafttreten im laufenden Monat, bzw. im laufenden Jahr zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten wurde die Formulierung zum Jahresbeginn 2021 formuliert.

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Marret Bohn
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion